

Fußball- Club 1928 Asbach e.V.

Satzung



Stand: 10. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regelung

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Haftung

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

§ 6 Organisation der Abteilungen

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9 Beitragswesen

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

D. Vereinsorgane

§ 11 Organe des Vereins

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

§ 14 Vorstandswahl

§ 15 Befugnisse des Vorstandes

§ 16 Wahlausschuss

§ 17 Kassenprüfer

§ 18 Jugendabteilung

§ 19 Auflösung

E. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 20 Vereinsordnungen

§ 21 Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball- Club 1928 e.V.“.
- (2) Die Gründung erfolgte im Jahr 1928. Der Sitz des Vereins ist Asbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mosbach eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- (4) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes und des Badischen Sportbundes Karlsruhe. Er und seine Mitglieder schließen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an und unterwerfen sich ausdrücklich diesen Regelungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes.
 - b) Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, des Fußballs und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
 - c) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen.
 - d) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nicht für Diebstähle, abgegebenen Wertsachen oder sonstige Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei anderen für den Verein erfolgten Tätigkeiten entstehen. Unabhängig davon sind alle Vereinsmitglieder über den Badischen Sportbund e.V. versichert. Die Voraussetzungen und Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Der Verein unterhält Abteilungen, die rechtlich unselbständig sind.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im bisherigen Verein.
- (5) Über die Bildung einer neuen Abteilung, die mindestens 10 Mitglieder umfassen muss, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet der Vorstand mit der 2/3 Mehrheit.

§ 6 Organisation der Abteilungen

- (1) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. Der Vorstand ist einzuladen.
- (2) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Abschrift auszuhändigen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter. Die Bestätigung der Wahl erfolgt in der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter gehört dem weitem Vorstand an.
- (4) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, wenn dies von der Abteilungsversammlung beschlossen worden ist. Diese Beiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung.
- (5) Alle die Abteilung betreffenden Ein- und Ausgaben sind gegenüber dem Hauptkassierer vor Ende jeden Jahres unaufgefordert durch Einzelnachweise sowie Belege vollständig nachzuweisen und vorzulegen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- Kinder und Jugendliche
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, deren Ruf unbescholten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (5) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind in den Mitgliedsversammlungen nicht stimmberechtigt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeträge und Anerkennung der Vereinssatzung vorläufig erworben.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft.
- (5) Für die langjährige Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen verliehen. Einzelheiten werden in einer besonderen Ehrenordnung festgelegt, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 9 Beitragswesen

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag, der in der Beitragsordnung festgesetzt wird, zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung. Weitere Beträge können durch

freiwillige Zuwendungen aufgebracht werden. Die Beitragsordnung ist Anlage dieser Satzung.

- (2) Sämtliche Beiträge sowie Beitragsrückstände aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sind bis spätestens 31. März jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, erfolgt keine Beitrags-rückerstattung.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge ermäßigen, in besonderen Fällen erlassen und Teilzahlungen bewilligen.
- (5) Beitragsfrei sind Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr, wenn sie vorher dem Verein 10 Jahre ununterbrochen angehörig waren. Besonderheiten sind von der Vorstandschaft durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit festzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Kündigung (Austritt)

Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Erklärung ist spätestens bis zum 30. September (Zugang) schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen.
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - da) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist,
 - db) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen/ Satzung,
 - dc) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist in Schriftform mitzuteilen.

D. Vereinsorgane

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, das zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen fällt, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Termin der Versammlung muss 14 Tage vorher durch die Rhein-Neckar- Zeitung und durch die Obrigheimer Nachrichten bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in den Händen eines Mitglieds des Vorstandsgremiums sein.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) der Rechnungsbericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - d) Neuwahlen des Vorstandes
 - e) die Bestätigung der Abteilungsleiter
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- (6) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben bzw. niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.
- (7) Nachdem das Vorstandsgremium gewählt ist, übernimmt ein Mitglied des Vorstandsgremiums den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- (8) Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (9) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder öffentlich erfolgt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) aus einem Vorstandsgremium bestehend aus vier Mitgliedern (meldepflichtig beim Amtsgericht); zusammengesetzt aus
 - Schriftführer
 - Hauptkassier
 - Frauenvertreterin
 - Jugendleiter
- b) dem Festausschussvorsitzenden
- c) den Abteilungsleitern

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist das Vorstandsgremium. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch auch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Verpflegungskosten nach steuerlichen Vorgaben, Übernachtungskosten usw. . Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 14 Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes (vergleiche § 13 a) und b)) erfolgt auf eine Zeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3- Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 15 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Das Vorstandsgremium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- (2) Das Vorstandsgremium leitet die Verhandlungen des Vorstandes, ernennt den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorstandsgremium zu unterzeichnen.
- (5) Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandsgremiums oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsahndungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 16 Wahlausschuss

- (1) Alle zwei Jahre muss durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen.
- (2) Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (3) Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der

Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

- (2) Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 18 Jugendleitung

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung einer vom Vorstand genehmigte Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.
- (4) Für die Einhaltung der Jugendordnung hat die Jugendleitung zu sorgen; sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der Geldmitte bzw. zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage überschreitet, der Gemeinde zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.
- (3) Bei Wiedergründung des Vereins, mit dem gleichen Namen und den selben Zwecken, ist das noch verwaltete Vermögen dem neu gegründeten Verein ungeteilt wieder zu übergeben.

E. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 20 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung können vom Vorstand Ordnungen aufgestellt werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt – nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung – am
10. Juli 2010
in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 17. März 2001 aufgehoben.

Obrigheim- Asbach, den 10. Juli 2010

.....

.....

.....

.....

Für die Vorstandschaft

Anlage 1: Ehrenordnung (§ 8 Abs. 5)

Anlage 2: Beitragsordnung (§ 9 Abs. 1)